

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Bauhofgelände“, Pliezhausen (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)*, und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 10 BauGB sowie in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Bauhofgelände", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB am 21.09.2021 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist im zeichnerischen Teil vom 07.04.2021 dargestellt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind der zeichnerische Teil vom 07.04.2021 sowie der Textteil und die Örtlichen Bauvorschriften vom 06.09.2021.

§ 3 Begründung

Dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 06.09.2021 beigelegt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist.

§ 4 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften werden alle bisherigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften aufgehoben.

§ 5 Belange des Artenschutzes

Der Gemeinde liegen keine Angaben über das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten vor. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den 06.10.2021

gez.

Christof Dold
Bürgermeister

***Hinweis zum angewandten Stand der vorstehenden Rechtsgrundlagen:**

Das Baugesetzbuch wurde seit Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Bauhofgelände“, Pliezhausen, zweimal geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939). Die Baunutzungsverordnung wurde seither durch Artikel 2 und die Planzeichenverordnung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB werden Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht, sodass der o.g. Rechtsstand zum Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Verfahrens (Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 23.04.2021) zur Anwendung kommt.